

GVWG/Verordnung von Pflegehilfsmitteln

Pflegefachkräfte mischen nun aktiv mit

WOLF HARTMANN, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT; REIMANN, RONNENBERG RECHTSANWÄLTE

Verordnungen von Pflegehilfsmitteln sind für Sanitätshäuser und Homecare-Unternehmen von zentraler Bedeutung. Etwas lautlos hat sich im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung bei der Verordnung von Pflegehilfsmitteln aber Entscheidendes getan: Auch Pflegefachkräfte können nun selbst unabhängig vom Vertragsarzt verordnen.

Noch vor den Neuwahlen im September 2021 hat der Deutsche Bundestag am 11. Juni 2021 das sog. Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz („Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“/GVWG) beschlossen. Insgesamt werden in diesem Gesetz viele kleinere Baustellen im Gesundheitswesen korrigiert.

Ärztliche Verordnungshoheit bei Pflegehilfsmitteln wird aufgeweicht

Für die Hilfsmittelbranche gibt es jedoch eine Neuerung von entscheidender Bedeutung. Denn im Bereich der Pflegehilfsmittel wird die alleinige Verordnungshoheit der Vertragsärzte abgelöst.

Neben einer vertragsärztlichen Verordnung oder einer Bedarfsfeststellung des Medizinischen Dienstes (MD) dürfen Pflegehilfsmittel künftig bei Vorliegen einer schriftlichen Empfehlung einer Pflegefachkraft abgegeben werden. Diese Empfehlungsbefugnis trägt der Tatsache Rechnung, dass vielen ärztlichen Verordnungen von Pflegehilfsmitteln faktisch entsprechende Anforderungen von Pflegefachkräften zugrunde liegen.

Für den Kostenträger besteht sogar die Möglichkeit, zur Überprüfung der Versorgungsnotwendigkeit einer vertragsärztlichen Verordnung eine Pflegefachkraft anstelle des MD einzuschalten (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB XI).

Pflegefachkräfte dürfen „verordnen“

Die Neuregelung findet sich in der aktualisierten Fassung von § 40 Abs. 6 SGB XI. Hiernach können Pflegefachkräfte im Rahmen der häuslichen Pflege Empfehlungen für die Hilfsmittelversorgung abgeben. Eine solche Empfehlung durch eine Pflegefachkraft gilt dann auch ohne ärztliche Verordnung gegenüber der Krankenversicherung/Pflegeversicherung verbindlich und löst einen entsprechenden Versorgungsanspruch aus. Pflegefachkräfte erhalten somit in bestimmten Fällen eine Art Verordnungshoheit für Pflegehilfsmittel.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Empfehlung im Rahmen der häuslichen Pflege vorgenommen wird. Die Pflegefachkraft muss den betreffenden Versicherten also gut kennen, sodass sie eine Aussage über die benötigten Pflegehilfsmittel überhaupt treffen kann. Die Empfehlung muss mit der Antragstellung in Textform an die Krankenkasse/Pflegeversicherung übermittelt werden, diese darf bei Antragstellung nicht älter als zwei Wochen sein.

GKV Spitzenverband regelt die Einzelheiten

Für die Befugnis, eine solche Empfehlung auszusprechen, wird weiter vorausgesetzt, dass die Pflegefachkraft über eine ausreichende Qualifikation verfügt. Eine Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes soll dazu festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Pflegefachkraft über die



Wolf Hartmann.

entsprechende Qualifikation verfügt und was für Pflegehilfsmittel in welchen Fällen empfohlen werden dürfen.

Die Empfehlungsermächtigung von Pflegefachkräften soll für Pflegehilfsmittel gelten. Unter Pflegehilfsmitteln versteht man solche Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege dienen, zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Pflegefachkraft sticht Vertragsarzt und MD

Die Neuregelung wirkt etwas kompliziert, stellt jedoch innerhalb der Hilfsmittelbranche eine kleine Sensation dar. Zumindest für den Bereich der Pflegehilfsmittel wird die Verordnungshoheit des Vertragsarztes durchbrochen und die Frage der Versorgungsentscheidung auf geeignete Pflegefachkräfte übertragen.

Dabei räumt der Gesetzgeber den Pflegefachkräften eine enorme Beurteilungskompetenz ein, denn während vertragsärztliche Verordnungen zu Pflegehilfsmitteln durch den MD überprüft werden können, wird die medizinische Erforderlichkeit bei Vorliegen der Empfehlung einer Pflegefachkraft gesetzlich als vermutet angesehen.

Auch die Bearbeitungsfristen der gesetzlichen Pflegeversicherung wurden in § 40 Abs. 7 SGB XI neu geregelt. Bei Vorliegen der Empfehlung einer Pflegefachkraft beträgt die Bearbeitungsfrist drei Wochen, nach deren Ablauf tritt eine Genehmigungsfiktion ein. Das Pflegehilfsmittel gilt in diesem Fall als genehmigt. Diese Bearbeitungsfrist von drei Wochen gilt grundsätzlich ebenfalls bei einer vertragsärztlichen Versorgung, bei Einschaltung des MD verlängert sich diese Bearbeitungsfrist jedoch auf fünf Wochen, nach deren Ablauf wiederum eine Genehmigungsfiktion eintritt.

Änderungen sind bereits in Kraft getreten

Das GVWG wurde bereits verkündet, sodass diese Neuregelungen bereits gelten. Eine tatsächliche Empfehlungskompetenz erhalten die Pflegefachkräfte jedoch erst mit Vorliegen der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes. Diese Richtlinie soll bis zum 31. Dezember 2021 unter Beteiligung der Pflegeverbände erstellt werden.

Fazit

Die Empfehlung einer Pflegefachkraft ersetzt eine ärztliche Verordnung zu einem Pflegehilfsmittel. Voraussetzungen:

- Pflegefachkraft betreut einen Versicherten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege; dazu zählen auch außerklinische Intensivpflege, häusliche Pflegesachleistungen sowie Pflegeberatung durch Pflegedienst,
- Empfehlung eines Pflegehilfsmittels (SGB XI) durch Pflegefachkraft oder
- Empfehlung eines Hilfsmittels (SGB V), welches der Erleichterung der Pflege dient,
- Empfehlung der Pflegefachkraft wird dem Leistungsantrag in Textform beigefügt,
- Empfehlung ist bei Antragstellung nicht älter als zwei Wochen,
- Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes liegt vor zu Eignung der Pflegefachkraft, zur Versorgungskonstellation sowie zu Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel,
- medizinische Erforderlichkeit gilt bei einer Empfehlung als vermutet,
- Bearbeitungsfrist beträgt drei Wochen, nach deren Ablauf tritt eine Genehmigungsfiktion ein. <